

BUNDESGERICHTSHOF

IX Xa 123/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D...straße 2, W... ,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Chaskiel G...,
W... Str. 2, P... T... (Israel),

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... und Dr. ...,
... -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Februar 1981 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von den Entscheidungen BGH RzW 1978, 20 und 1'74 ab und kann auf diesen Abweichungen beruhen. Die Anwendung der Grundsätze aus BGH RzW 1978, 20 verbietet sich nicht deshalb, weil das Berufungsgericht in seiner ersten Berufungsentscheidung stillschweigend vorausgesetzt hat, daß ein etwaiger Anspruch des Klägers nicht nach § 190 a BGB erloschen sei. Hieran besteht keine Bindung. Allerdings ist § 563 Abs. 2 ZPO entsprechend anzuwenden, wenn ein Oberlandesgericht ein landgerichtliches Urteil aufhebt und den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverweist. Das hat zur Folge, daß bei erneuter Berufung das Berufungsgericht und auch das Revisionsgericht an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, die der früheren Aufhebung zugrunde gelegt war (BGHZ 25, 200, 203). Eine Bindung besteht aber nur an die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung, nicht an diejenige, die zur Zurückverweisung geführt hat (BGH LM § 675 BGB Nr. 3). Rechtliche Erwägungen, die die Entscheidung tragen, daß die Vorentscheidung nicht aus anderem Grunde richtig ist, nehmen also an der Bindungswirkung nicht teil. So verhält es

- 3 -

sich hier. Aufhebungsgrund war die Auffassung des Berufungsgerichts, das Landgericht habe zu Unrecht die Anmeldung für unwirksam gehalten § 190 a BGB spielte in diesem Zusammenhang ersichtlich keine Rolle, war vielmehr für die Berufungsentscheidung nur insoweit von Bedeutung, als in Frage stand, ob überhaupt ein Anspruch des Klägers bestehen konnte, womit eine Zurückverweisung an das Landgericht gerechtfertigt wurde.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)